

# Vindonissa und die römischen Lagerstädte

Autor(en): **Lieb, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Gesellschaft Pro Vindonissa**

Band (Jahr): - **(1998)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-281995>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Vindonissa und die römischen Lagerstädte

Hans Lieb

Unter römischen Lagerstädten verstehen wir seit dem grundlegenden Aufsatz Mommsens von 1873<sup>1</sup> jene ausserhalb der festen Standlager des römischen Heeres der Kaiserzeit liegenden Siedlungen, wo sich Händler und Wirte, Frauen und Kinder, zulieferndes Handwerk und auch *veterani* der Truppe niederliessen. Auf Inschriften erscheinen diese Gemeinschaften als *negotiatores*, *cives Romani* und *veterani consistentes ad legionem illam* (auch *ad canabas legionis illius*) oder *canabae legionis illius*, aber auch als *vicus* und später *municipium* oder *colonia* mit dem Ortsnamen, unter dem die *castra hiberna* der Legionen bekannt sind.

Zu fragen ist, ob es sich um alte Siedlungen handelt, die schon vor der Ankunft der Legion am Ort bestanden hatten, oder ob sie erst als Folge des Lagerbaus errichtet wurden und was allenfalls nach dem Abzug der Truppen daraus geworden ist, zu fragen ist nach dem Bodenrecht und Stadtrecht dieser Siedlungen, nach der hier geltenden Steuer- und Gerichtshoheit, nach dem Umfang einer zweifellos beschränkten Selbstverwaltung dieser Gemeinden und der nächsthöheren Obrigkeit<sup>2</sup>, und vor allem nach der seit langem umstrittenen Scheidung zwischen den *consistentes* oder *canabae* und dem *vicus*: ob es in jedem Falle zwei räumlich und rechtlich getrennte Gebilde sein müssen oder auch nur die eine oder andere Rechtsform möglich sei, ob allenfalls *canabae* und *vicus* zwei Worte für die gleiche Sache sein könnten, die hier so und dort anders benannt wurde oder überall beliebig bald dieser, bald jener Begriff gebraucht wurde, schliesslich, ob ein regelrechter zeitlicher Ablauf von *consistentes* oder *canabae* zu *vicus* und allenfalls *municipium* oder *colonia* zu erkennen sei.

All diese Fragen sind seit Mommsen von Schulten, Kornemann, Vaglieri und Bohn, von Petrikovits, Mócsy, Vittinghoff und vielen andern bis hin zu den jüngsten Beiträgen von Suceveanu, Piso und Bérard eifrig und ausführlich erörtert worden, ohne dass wir in allem einig geworden wären. Ich will die Forschungsgeschichte nicht umständlich vorlegen und auch die angrenzenden Fragenkreise um *prata legionis*, *territorium legionis* und *castris als origo* – zu Recht oder zu Unrecht – beiseite lassen<sup>3</sup> und mich ungesäumt dem uns hier und heute wichtigsten Anliegen zuwenden, der Frage, was die Funde und Befunde von Vindonissa hierzu beitragen und ob aus allgemeinen Erkenntnissen und Erwägungen sich die Zustände in Vindonissa besser verstehen lassen.

Der Name *Vindonissa* und einige wenige, doch brauchbare Bodenfunde verraten eine unmittelbar vorlagerzeitliche Siedlung am Ort. Von früh-tiberischer bis früh-trajanischer Zeit folgen sich hier drei Legionen, danach scheint das Lager leer zu stehen und sich im Lauf der Jahre und Jahrzehnte dann schrittweise einer allgemeinen Nutzung geöffnet zu haben. Im Vergleich mit den meisten gut bekannten Legionslagern des Haut-Empire ist das eine kurze und darum an brauchbaren Zeugnissen ärmere Belegungszeit. Es gibt freilich eine Reihe noch viel rascher verlassener und noch viel dürftiger belegter Standorte, die zu tauglichen Vergleichen denn auch umso weniger einbringen.

Zu den Bodenfunden ausserhalb des Lagers von Windisch – Bauten und Gräbern – brauche ich mich nicht zu äussern, da sie zur rechtlichen Stellung der Stadt nichts aussagen. Vorzulegen sind indes vier Inschriften, zwei bezeugen die *vicani Vindonissenses*, die eine ist sicher lagerzeitlich, die andere vermutlich ebenso oder nur wenig später.

CIL 13,5195 (= HM 265 = W 149)<sup>4</sup>: Im Spätjahr 79<sup>5</sup> errichteten die *vicani Vindonissenses* Mars, Apollo und Minerva einen Bogen (*arcus*), und zwar *cur(antibus) illis*, es folgen fünf oder mehr Namen. Im fünften Namen bricht die Inschrift ab, eine Amtsbezeichnung und die Schlussformel sind nicht überliefert. Die Männer tragen regelrecht *tria nomina*, unauffällige italische Namen, zwei *cognomina* sind offenkundig keltisch<sup>6</sup>. Der Stein war im Spätmittelalter als *spolium* in Brugg vermauert. Der römische Standort des Bogens ist unbekannt.

<sup>1</sup> Hermes 7, 1873, 299–326 = Gesammelte Schriften 6 (Berlin 1910) 176–203.

<sup>2</sup> *legatus legionis*, *praefectus castrorum*, *primus pilus* oder die Behörden der einheimischen *civitas*.

<sup>3</sup> Suceveanu 1986 und 1998, Piso 1991 und Bérard 1992 und 1993 erschliessen das wesentliche ältere Schrifttum vollständig.

<sup>4</sup> Frei-Stolba 1976, 7–22.

<sup>5</sup> Titus (allein) *VII co(n)s(ule)*.

<sup>6</sup> Frei-Stolba 1976, 11–12.



Bauinschrift CIL 13,5194.

CIL 13,5194 (= HM 266 = W 148): Das Bruchstück einer Bauinschrift zur Wiederaufrichtung eines zerstörten Tempels (*templu[m] ---] consu[m]ptu[m] --- re[st]ituit*), geweiht *in honore[m] --- et] Iovis*, gewidmet *vicanis Vind[onissensibus]* von einem *Asclepiades [illius Augusti] verna[e] disp[ens]atoris vicarius* in auffallend sorgfältiger, schöner und keinesfalls später Schrift. Die Formel *in honorem domus divinae* verbietet einen frühen Ansatz nicht. Sie findet sich – ungekürzt – in Italien seit tiberischer<sup>8</sup>, in Gallien seit hadrianischer Zeit<sup>9</sup>. Überdies ist die Ergänzung nicht gesichert. Es gibt im ersten Jahrhundert auch *in honorem imperatoris illius*<sup>10</sup>. Fundstelle und Fundumstände des 1872 vermutlich unmittelbar westlich des Lagers<sup>11</sup> gehobenen, handlich zurechtgehauenen Bruchstücks sind zu wenig genau überliefert, um Schlüsse zum Standort des Tempels zuzulassen.

Zwei Inschriften nennen *cives Romani*. Sie sind zeitlich nicht näher einzuordnen.

CIL 13,5221 (= HM 267 = W 164): Ein kleines Bruchstück, 1852 irgendwo in Windisch gefunden, auf dem sich an Sicherem gerade noch *[n]egotia[tores]* oder *[n]egotia[ntes]* und zwei Zeilen tiefer *[ci]ves Ro[mani]* lesen lassen, darunter im Bruch allenfalls *[consistent]es*.

CIL 13,11518 (= W 173): Ebenfalls ein Bruchstück, gefunden 1911 westlich des Lagers: *in h[onorem] imp[erato]ris*, es folgt ein getilgter Kaisernamen<sup>12</sup>, gesetzt von den *cives Ro[mani]*<sup>13</sup>.

Nachweise von *canabae* fehlen überhaupt, von lagerzeitlichen oder späteren Behörden und Ämtern des *vicus* ebenso. *Negotiatores* und *cives Romani* besagen wenig, denn sie finden sich auch in den Städten und *vici* im Inneren des Reiches. Jedenfalls fehlen schriftliche Zeugnis-

se dafür, dass der *vicus Vindonissa* je zum *municipium* oder zur *colonia* geworden wäre<sup>14</sup>, noch ist aus den Grabungen eine städtebauliche Entfaltung nach Abzug der letzten Legion erkennbar, wie es im Blick auf die Welt- und Landesgeschichte an dieser Stelle auch nicht zu erwarten war.

Der Begriff der *canabae* bedarf einer sorgfältigen Scheidung von Sicherem und Unsicherem. Das Wort (*canaba*, *kanaba*, *cannaba*, *canapa*) ist kein Wort der Hochsprache, findet sich bei Schriftstellern – überdies äusserst selten – erst vom fünften Jahrhundert an, auf Inschriften nicht vor dem zweiten<sup>15</sup> – in der Ableitung *canabarius* einmal schon um 65 in Mainz<sup>16</sup> – und führt in früh- und hochmittelalterlichen Schriften und Urkunden und in der italienischen Umgangssprache ein dürftiges Fortleben<sup>17</sup>. Die Herkunft des Wortes ist unbekannt, griechischer Ursprung teils aus sachlichen, teils aus sprachlichen Gründen nicht überzeugend<sup>18</sup>. Dass es zuerst am Rhein und vor dem fünften Jahrhundert überhaupt nur in Gallien, Italien und den Donauländern aufscheint, könnte allenfalls eine keltische Wurzel verraten, doch fand sich auch hier nichts Taugliches.

Bedeutung und Verwendung lassen zwei Bereiche unterscheiden, einen allgemein volkssprachlichen im Sinne von Holzhütte, Speicher oder Keller<sup>19</sup> und einen eindeutig rechtlichen *terminus technicus* – und zwar als *plurale tantum* – für die Vorstädte der Legionslager, wie gesagt, in förmlicher Sprache nur in der Wendung *canabae legionis illius*<sup>20</sup> und nicht mit einem Ortsnamen

<sup>7</sup> Zu gliedern ist eher *in honorem illius et Iovis* und *templum restituit als in honorem --- und Iovis templum --- restituit*. Die Inschrift ist sonst untadelig. Indes kann ich für beide Wortfolgen keine Belege beibringen. Oder ist *Iovis templum* gehobene Sprache?

<sup>8</sup> AE 1978,295.

<sup>9</sup> AE 1969–1980,405, beachtlich auch CIL 13,4635 *pro perpetua salute divinae domus* (tiberisch).

<sup>10</sup> CIL 13,11518 mit *adnotatio*.

<sup>11</sup> bei der Herstellung des Gartens und der Anlagen für die neue Irrenanstalt.

<sup>12</sup> Vor Commodus trifft das nur Gaius, Nero und Domitianus.

<sup>13</sup> Die Fortsetzung lässt keine sichere Lesung und Deutung mehr zu. Schulthess (CIL 13,11518) erwog, in der fünften Zeile *[canabas Vindonissenses]*, Bérard (1993, 69) zögernd in der vierten bis sechsten *cives Romani qui] sum[st ad] can[abas]*. Beides ist unmöglich.

<sup>14</sup> Auch dass die Meilen- und Leugensteine unmittelbar östlich Windisch in den Jahren 99 und 275/276 von Aventicum zählen (CIL 13,9075.9076 = 17/2,594.595), widerspricht einer *colonia* Vindonissa.

<sup>15</sup> Um genau zu sein, schon kurz vorher: ISM 1,67.68 (25. Oktober 100).

<sup>16</sup> CIL 13,11806.

<sup>17</sup> TLL 3,222–223. Mittellateinisches Wörterbuch 2,139–140.

<sup>18</sup> Bérard 1993, 62,5–6.

<sup>19</sup> CIL 6,1585.29722. 13,1954.11179. Espérandieu 1929, 424, belegt nur für Rom und Lyon im zweiten und dritten Jahrhundert, erst spät auch allgemein in Africa, Gallien und Italien (TLL 3,222–223).

<sup>20</sup> CIL 3,1100.6166(=ISM 5,154).7474.14509. p.941.959(=IDR 1 p.219.224). D 9106. ISM 5,141 und sprachlich unbeholfen auf einem Grabstein aus dem Hinterland (CIL 3,4850) *in canapa leg[ionis] interfecto a barbaris*.

verbunden<sup>21</sup>. Er findet sich in dieser Bedeutung nur bei Legionslagern und nie bei den *auxilia*<sup>22</sup>, überdies nur am Rhein und vor allem in den Donauländern, indes weder in Britannien noch Spanien und nie im Osten des Reiches noch in Ägypten und Africa, wo Urkunden und Inschriften heeresgeschichtliche Quellen in reichem Masse liefern. Und nie erscheinen in Truppenverzeichnissen oder auf Grabsteinen *canabae* als Herkunftsort (*origo*)<sup>23</sup>.

Diese *canabae* zeigen eine regelrecht geordnete Selbstverwaltung, einen beschlussfähigen<sup>24</sup> *ordo decurionum*<sup>25</sup>, der über die Gelder der Gemeinde<sup>26</sup> und den öffentlichen Grund und Boden<sup>27</sup> verfügt, einen *aedilis*<sup>28</sup> und zwei *magistri*<sup>29</sup>, selbst *quinquennales*<sup>30</sup>, indes niemals *duoviri* oder *quattuorviri*, keinen *quaestor* und offenbar keine eigene Rechtsprechung – ein Aufbau, der nach Ämternamen und Aufgabenteilung weithin mit den Zeugnissen für die *cives Romani consistentes* und die *vici* an der Grenze und im Hinterland übereinstimmt.

Dass die *canabae* aber nicht Vorläufer der später daraus erwachsenen römischen Städte sind, sondern als eigene Verwaltungseinheiten neben diesen Städten bestanden, zeigen zwei *cursus* von Amtsträgern, die gleichzeitig oder in rascher Folge in beiden Gemeinden wirkten: ein *dec(urio) kan(abarum)* wird auch *dec(urio)* des *municipium Aquincum*<sup>31</sup>, ein *q(uin)q(uennalis) canab(ensium)* ebenso *dec(urio) Troesm(ensium)*<sup>32</sup>. Dass dies an beiden Orten gerade zu der Zeit geschehen wäre, als die *canabae* zu *municipia* wurden, ist so unwahrscheinlich, dass dieser Ausweg widerraten ist. Vollends gesichert wird diese rechtliche Trennung durch die neuen Inschriften vom Pfaffenberg bei Carnuntum, drei Weihungen der *cives Romani consistentes Carnunti intra leugam*<sup>33</sup> für *Iupiter optimus maximus*, zwei davon aus den Jahren 159 und 166<sup>34</sup>. Es wird also zwischen dem engeren Umkreis des Lagers (*intra leugam*) und dem weiter westlich liegenden *municipium Aelium Carnuntum* deutlich geschieden.

Mit dem an Carnuntum geschärften Blick hat Piso eine grosse Zahl von Legionslagern der hohen Kaiserzeit verglichen und fast überall das selbe Bild der lagernahen *canabae* und der auffallend weiter abgerückten, oft durch Gräberfelder von den *canabae* getrennten Stadt (*vicus, municipium* oder *colonia*) erkannt<sup>35</sup>.

Die Umwandlung dieser *vici* in *municipia* oder *coloniae*, wie sie im Laufe des 2. und 3. Jahrhunderts vielfach geschah, ist hier nicht zu erörtern, da die Legion in frühtrajanischer Zeit aus Vindonissa abgezogen wurde und der *vicus* offenbar *vicus* blieb. Freilich gibt es reichlich andere Fälle von Vorstädten besetzter und verlassener Legionslager, zu deren rechtlicher Stellung keine Nachrichten vorliegen oder nur Zeugnisse schwierigster und unsicherer Deutung, gerade in der Germania superior und inferior (Strassburg<sup>36</sup>, Mainz und Bonn).

Wenn wir die Erkenntnisse von anderen Legionslagern auf Vindonissa übertragen, müssten alle bisher bekannten Bauten ausserhalb der Lagermauern als Siedlung

*intra leugam* im Sinne Pisos verstanden werden, wo die *cives Romani, negotiatores* und *veterani* lebten, und die man, wenn die Legion geblieben wäre, später vermutlich *canabae* genannt hätte. Wenn es daneben einen *vicus Vindonissa* eigenen Rechtes gab, müsste er weiter abgerückt, vielleicht an einer der grossen Strassen westwärts (nach Aventicum) oder ostwärts (zur rätischen Grenze) gestanden haben. Gefunden und ergraben ist er bislang nicht. Andererseits sind *cives Romani, negotiatores* und *veterani*<sup>37</sup> inschriftlich bezeugt, die *vicani Vindonissenses* seit früher Zeit ebenso. Weiter sehe ich im Augenblick nicht.

<sup>21</sup> Eine umgangssprachliche Ausnahme macht der Töpferstempel D 9450 *Atticus fec(it) kanabis Bon(nensibus)*. Ob die *canabae Dimenses* (ISM 1,67.68) überhaupt hierher gehören, ist fraglich, da dort gar keine Truppe steht (Vittinghoff 1971, 307), und die Deutung jenes *k. R.* in Regensburg (CIL 3,14370,10) ist so hoffnungslos umstritten und so vollkommen offen (Vittinghoff 1971, 306–307. Dietz 1996, 142–144), dass es hier beiseite bleiben kann.

<sup>22</sup> Durch AE 1957,97 nicht schlüssig widerlegt.

<sup>23</sup> CIL 6,3198 = 32783 *natus in Pal[un]nonia inferiore domo Briget[is]one at[que] legione(m) prima(m) at[que] i[un]tri(cem)* sagt und meint vermutlich auch nicht die *canabae (legionis I adiutricis)*, sondern die Stadt (*municipium* oder *colonia*) Brigetio. CIL 3,10548 ist zu unsicher.

<sup>24</sup> *ex decr(eto) ordin(is) k(anabarum) --- l(oco) p(ublice) d(ato) d(ecreto) d(ecurionum)* AE 1982,803, *p(ublice)* CIL 3,10336. 13,11806.

<sup>25</sup> *ordo*: AE 1982,803 (in Troesmis *curia*: ISM 5,155.158). *decuriones*: CIL 3,1093.1100.1214. AE 1953,9 = 1955,9.

<sup>26</sup> *ex pec(unia) publ(ica)* D 9106.

<sup>27</sup> CIL 3,1093. AE 1982,803.

<sup>28</sup> CIL 3,6162.6166 = ISM 5,154.156, allenfalls CIL 3,14370,10.

<sup>29</sup> CIL 3,6162.6166 = ISM 5,154.156.

<sup>30</sup> ISM 5,155.158.

<sup>31</sup> AE 1972,363.

<sup>32</sup> ISM 5,158.

<sup>33</sup> Piso 1991,135 = AE 1991,1310 allenfalls *intra leugam p[ri]mam*].

<sup>34</sup> Piso 1991,133.135.136 = AE 1991,1309–1311.

<sup>35</sup> Piso 1991,137–162.

<sup>36</sup> Zu CIL 13,5967 (Königshofen bei Strassburg) *[g]enio vici ca[n]abar(um) et v[ic]a[n]or(um) canabensium* weiss ich keine überzeugende Antwort. Regelwideriger Sprachgebrauch (für *genio canabarum et canabensium*) würde freilich die Schwierigkeiten beheben – ein billiger Ausweg, der mir nicht behagt.

<sup>37</sup> CIL 13,5193.5198.11506.11507. Speidel 1996, 176–177.

## Abkürzungen

AE

L'Année épigraphique

CIL

Corpus inscriptionum Latinarum

D

H. Dessau, *Inscriptiones Latinae selectae* 1–3/2 (Berlin 1892–1916)

HM

E. Howald/E. Meyer, *Die römische Schweiz* (Zürich 1940)

IDR

Inscriptiones Daciae Romanae

ISM

Inscriptiones Scythiae minoris

TLL

Thesaurus linguae Latinae

W

G. Walser, *Römische Inschriften in der Schweiz* 1–3 (Bern 1979–1980)

*Bérard 1992*

F. Bérard, *Territorium legionis*. Cahiers du Centre Gustave Glotz 3, 1992, 75–105

*Bérard 1993*

F. Bérard, *Vikani, kanabenses, consistentes*, in: L'epigrafia del villaggio (Faenza 1993) 61–90

*Dietz 1996*

K. Dietz/T. Fischer, Die Römer in Regensburg (Regensburg 1996)

*Espérandieu 1929*

E. Espérandieu, *Inscriptions latines de Gaule: Narbonnaise* (Paris 1929)

*Frei-Stolba 1976*

R. Frei-Stolba, *Vicani Vindonissenses*. Jahresbericht der Gesellschaft Pro Vindonissa 1976, 7–22

*Piso 1991*

I. Piso, Die Inschriften vom Pfaffenberg und der Bereich der *canabae legionis*. Tyche 6, 1991, 131–169

*Speidel 1996*

M.A. Speidel, Die römischen Schreiftafeln von Vindonissa. (Brugg 1996)

*Suceveanu 1986*

A. Suceveanu/M. Zahariade, Un nouveau *vicus* sur le territoire de la Dobroudja romaine. Dacia 30, 1986, 109–120

*Suceveanu 1998*

A. Suceveanu, A propos d'une nouvelle contribution concernant l'organisation villageoise dans l'Empire romain, in: La politique édilitaire dans les provinces de l'Empire romain (Tulcea 1998) 11–23

*Vittinghoff 1971*

F. Vittinghoff, Die rechtliche Stellung der *canabae legionis* und die Herkunftsangabe *castris*. Chiron 1, 1971, 299–318